

[M15] Ablauf der Referendumsfrist: 19. Juli 2016; Vorlage Nr. 2529.5 (Laufnummer 15163)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG)

Änderung vom 12. Mai 2016

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **122.5**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹⁾, das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)²⁾, Art. 43a Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)³⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.31](#)

³⁾ SR [210](#)

⁴⁾ BGS [111.1](#)

beschliesst:

I.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (EG AuG) vom 31. Januar 2013¹⁾ (Stand 1. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 98 Abs. 3 und Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)²⁾, das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG)³⁾, Art. 43a Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)⁴⁾ und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁵⁾,

beschliesst:

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Amtshilfe und Mitteilungspflicht der Einwohnergemeinden und Zivilstandsbehörden (Überschrift geändert)

¹⁾ Die Einwohnergemeinden und Zivilstandsbehörden unterstützen das Amt für Migration in der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere nehmen sie Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration unterbreitet.

²⁾ Die Einwohnergemeinden und Zivilstandsbehörden teilen dem Amt für Migration unverzüglich alle Eintragungen und Änderungen des Einwohnerregisters und des Zivilstandsregisters mit, welche Ausländerinnen und Ausländer betreffen und das Amt für Migration für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

³⁾ Die Einwohnergemeinden nehmen überdies Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Wirtschaft und Arbeit unterbreitet.

§ 8

Aufgehoben.

¹⁾ BGS [122.5](#)

²⁾ SR [142.20](#)

³⁾ SR [142.31](#)

⁴⁾ SR [210](#)

⁵⁾ BGS [111.1](#)

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Bei einer Haft im Rahmen des Dublin-Verfahrens ist die schriftliche Begründung innert 72 Stunden nach dem Antrag um Überprüfung der Haft einzureichen. Spätestens nach 96 Stunden ist die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft durch die richterliche Behörde zu überprüfen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 12. Mai 2016

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...